OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-950087/16/BP/SA

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der Frau OL R R, vertreten durch Rechtsanwälte W, x, gegen den Bescheid des Direktors der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 12. Dezember 2016 betreffend eine Weitergewährung der Versehrtenrente

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 12. Dezember 2016 wurde gemäß § 35 Abs. 7 lit. b des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl. Nr. 66/2013, einer Weitergewährung einer Versehrtenrente nicht stattgegeben.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid wie folgt:

„Mit Bescheid des Direktors namens des Verwaltungsrates der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge vom 1. April 1997 wurde der Unfall, der sich am 8. Jänner 1996 ereignet hat, als Dienstunfall gemäß § 10 Abs. 1 des Oö. LKUFG anerkannt.

Aufgrund der wesentlichen Änderung der Verhältnisse erlischt Ihr Anspruch auf Versehrtenrente. Die Entziehung der Leistung wird mit dem Tag wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides erfolgt.

Bei der am 5. Oktober 2016 von Herrn Dr. med. M G, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, L, durchgeführten Begutachtung wurde folgender Befund erhoben:
-Zustand nach schwerer Distorsion des rechten Sprunggelenkes
-Zustand nach offener Einrichtung und Osteosynthese im Bereich des rechten Schienbeins

- Narbe im rechten Knöchelbereich
- Gefühlsminderung im Narbenbereich
- Druckschmerz im hinteren Außenknöchel
- straffe Bandführung am rechten oberen Sprunggelenk
- geringgradige Bewegungseinschränkung am unteren Sprunggelenk
- Verschmächtigung der Oberschenkelmuskulatur rechts
- subjektive, insbesondere belastungsabhängige, glaubhafte Beschwerden, mit zeitweiliger Schwellneigung

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ist mit 10 % von 100 % anzunehmen.

Begründung:
Bei der Untersuchung konnte ein ausgezeichnetes postoperatives funktionelles Ergebnis des rechten Sprunggelenkes vorgefunden werden. Aufgrund der straffen Gelenkskapsel besteht eine geringgradige Bewegungseinschränkung am unteren Sprunggelenk. Die Knöchelgabel ist jedoch geschlossen, das obere Sprunggelenk ist seitengleich und frei beweglich, das Gangbild ist uneingeschränkt möglich, Frau R kann bis 90 Grad in die tiefe Hocke gehen.

Aufgrund des sehr lange zurückliegenden Unfalls ist mit einem hochgradigen Anpassungs- und Gewöhnungseffekt zu rechnen, in diesem Sinn ist obige Einschätzung angemessen.

Dieses Gutachten wurde Ihnen mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der eingeräumten Frist wurde Ihrerseits Einspruch erhoben und ausgeführt, dass die Einschätzung des Gutachters nicht nachvollzogen werden kann und von Ihnen getätigte Angaben im Gutachten gar nicht erwähnt wurden.

Herr Dr. med. M G gibt zu Ihrem Einspruch folgende Stellungnahme ab:

‚Frau R R wurde am 5. Oktober 2016 im U L untersucht und befragt. Bei den subjektiv beschriebenen Beschwerden (Seite 6 des Gutachtens) gab Frau R an, dass die Beschwerden „mal so, mal so" seien. Sie sei wetterempfindlich. Sie habe Probleme beim Gehen über Kopfsteinpflaster. Dass die Beschwerden im letzten Jahr massiv zugenommen hätten, wurde bei der Untersuchung nicht vorgebracht, ist gutachterlich auch nicht in diesem Maße nachvollziehbar.

Bei der erfolgten Untersuchung konnte eine geringgradige verminderte Muskulatur am rechten Ober- und Unterschenkel vorgefunden werden, das obere Sprunggelenk war seitengleich frei beweglich, das untere Sprunggelenk war 1/3 eingeschränkt.

Ein sicherlich bestehender Anpassungs- und Gewöhnungseffekt wurde bei obiger Einschätzung berücksichtigt.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die letztmalige Einschätzung als außergewöhnlich wohlwollend anzusehen ist.

In dem erstellten Gutachten wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass praktisch keinerlei Beschwerden mehr vorhanden sind, sondern die subjektiv angegebenen Beschwerden und die geringgradige Einschränkung der Beweglichkeit am unteren Sprunggelenk eben nur mehr mit 10 % MdE von 100 % zu bewerten ist.

Diese Stellungnahme wurde Ihnen mit Schreiben vom 17. November 2016 zur Kenntnis gebracht und eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt.‘

Innerhalb der eingeräumten Frist wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Dieses von Herrn Dr. med. M G erstellte Gutachten und die Stellungnahme werden somit als entsprechend begründet und schlüssig erachtet und konnten sohin dem Entscheidungsinhalt zugrunde gelegt werden.

Aufgrund der Satzung zum Oö. LKUFG (Punkt 145) besteht Anspruch auf Versehrtenrente, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate nach dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.
Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung nicht mehr vorhanden, so ist diese zu entziehen.
Die Entziehung wird mit dem Tag wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides erfolgt (Punkt 127 der Satzung zum Oö. LKUFG).“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen erhob die Bf die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, bei der belangten Behörde eingelangt am 11. Jänner 2017, worin wie folgt ausgeführt wird:

„I. Der Bescheid der OÖ. LKUF vom 12.12.2016 enthält keine Geschäftszahl.
Am 08.01.1996 gegen ca. 14.00 Uhr erlitt ich einen Unfall beim Snowboardfahren. Dieser wurde von der OÖ. LKUF als Dienstunfall anerkannt. Bei dem Dienstunfall erlitt ich eine Schienbeintrümmerfraktur rechts mit Gelenksbeteiligung. Mit Bescheid vom 07.03.2000 wurde mir aufgrund der durch diesen Dienstunfall eingetretenen Dauerfolgen eine Versehrtenrente im Ausmaß von 20 v.H. der Vollrente dauernd gewährt. Mit dem bekämpften Bescheid vom 12.12.2016 wurde mir die zuerkannte Dauerrente von 20 v.H. entzogen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde und wird der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde im vollen Umfang angefochten.

II. Beschwerdegründe:
Der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde wird aus nachstehenden Gründen bekämpft:

a. Eingangs festgehalten wird, dass der bekämpfte Bescheid der OÖ. LKUF mir rund 10 Tage vor den Weihnachtsfest bzw. -ferien zugestellt wurde. Das von der Behörde eingeholte medizinische Gutachten des allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dr. med. M G ist unvollständig (da es meine diesbezüglichen Sprunggelenksbeschwerden nicht umfassend berücksichtigt hat) und inhaltlich nicht richtig. Von mir wurde bereits ein medizinisches „Gegengutachten" bei einem gerichtlich beeideten Sachverständigen in Auftrag gegeben. Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage konnten Untersuchungen noch nicht abgeschlossen werden bzw. ist das Gutachten noch nicht fertiggestellt. Sobald dieses medizinische Gutachten vorliegt, werde ich dieses unverzüglich nachreichen.

Das Gutachten des Dr. med. M G, wonach nur mehr eine geringgradige Einschränkung der Beweglichkeit am unteren rechten Sprunggelenken von insgesamt 10 % MdE von 100 % bestehen würde ist nicht richtig. Richtig ist vielmehr, dass auch weiterhin eine Einschränkung der Beweglichkeit am rechten Sprunggelenk in Höhe von 20 % MdE von 100 % vorliegt. Bereits aus diesem Grund hätte mir die belangte Behörde die Versehrtenrente im bisherigen Umfang weitergewähren müssen.

Beweis: nachzureichendes Sachverständigengutachten,
einzuholendes SV-Gutachten (Bereich Unfallchirurgie),
PV;

b. Das Gutachten, welches dem Bescheid der LKUF vom 07.03.2000 (Gewährung Dauerrente von 20 %) zugrunde lag, wurde ebenfalls von Dr. M G erstattet.

§ 24 OÖ. LKUFG („Neufestsetzung von Renten aus der Unfallfürsorge") sieht in Abs. 1 vor: ‚Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend -waren, ist die Rente auf Antrag oder von Amts wegen neu festzusetzen. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als 3 Monate um mindestens 10 % geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfallt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt‘.

§ 25 OÖ. LKUFG sieht in Abs. 1 vor: „Sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine wiederkehrende Leistung aus der Unfallvorsorge nicht mehr vorhanden, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß §27 ohne weiteres Verfahren erlischt".

§ 24 iVm § 25 LKUFG sieht vor, dass zumindest eine wesentliche entscheidende Änderung in Höhe von 10 % eingetreten sein muss um die Rente entziehen zu können. Es muss eine wesentliche Verbesserung des medizinischen Zustandes gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch eingetreten sein. Eine allfällige abweichende ärztliche
Beurteilung bei gleichbleibenden tatsächlichen Verhältnissen stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne dar (vgl. VwGH 97/12/0395 bzw. 97/12/0380).

Nach § 24 iVm § 25 OÖ. LKUFG ist lediglich darauf abzustellen, ob eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Ausmaß von zumindest 10% MdE eingetreten ist, also ob eine wesentliche Besserung im Leidenszustand von 10% MdE gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch erfolgt ist. Eine allfällige abweichende ärztliche Beurteilung der im Jahr 2000 bemessenen (Dauer-)Rentenhöhe von 20% MdE stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 25 LKUFG dar.

Der von der Behörde beauftragte Sachverständige Dr. G führt in seinem Gutachten aus, dass nach seiner Einschätzung die Einschränkung der Beweglichkeit am unteren Sprunggelenk derzeit nur mehr mit 10% von 100% zu bewerten ist. Gleichzeitig führt er in seinem Gutachten aber nicht aus, wie hoch eine etwaige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse seit der letzten Begutachtung im Jahr 2000 ausgefallen ist. Die belangte Behörde führt in ihrem Bescheid aus, dass nach Einschätzung des Sachverständigen die letztmalige Einschätzung (im Jahr 2000) in Höhe von 20 % MdE außergewöhnlich wohlwollend anzusehen gewesen wäre. Dies impliziert wohl, dass nach heutiger Einschätzung des Sachverständigen die im Jahr 2000 getroffene Bewertung mit 20% MdE zu hoch ausgefallen ist. § 24 OÖ. LKUFG sieht aber vor, dass eine wesentliche Änderung der (tatsächlichen) Verhältnisse nur dann vorliegt, wenn sich die Erwerbsfähigkeit des Versehrten um mindestens 10 v.H. geändert hat. Wenn die derzeitige Einschränkung der Beweglichkeit des Sprunggelenks eine MdE von 10%> rechtfertigt und die im Jahr 2000 bemessene Einschränkung mit 20% äußerst wohlwollend erfolgte, sohin zu hoch ausgefallen ist, so ergibt sich keine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse um zumindest 10%.

Eine nunmehr allfällige abweichende ärztliche Beurteilung der Höhe der 20% Minderung der Erwerbsfähigkeit ist keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und

würde dazu führen, dass rückwirkend rechtskräftige Bescheide über diesen „Umweg" ausgehebelt werden könnten.

Zusammengefasst wird festgehalten, dass keine Besserung meines medizinischen Zustandes im Umfang von 10% MdE eingetreten ist und auch aus diesem Grund mir die belangte Behörde die Versehrtenrente im bisherigen Umfang (20% MdE) weitergewähren hätte müssen.

Beweis: vorzulegendes Gutachten,
einzuholendes med-SV-Gutachten (Bereich Unfallchirurgie),
PV.

Ich stelle sohin die

Anträge

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. eine mündliche Verhandlung durchführen und
2. in der Sache selbst erkennen und der Beschwerde insoweit stattgeben, als festgestellt wird, dass der Anspruch auf dauerhafte Versehrtenrente im Ausmaß von 20 v.H. der Vollrente weiterhin besteht.

III. Es werden nachstehende Urkunden vorgelegt:
- Bescheid vom 12.12.2016
- Stellungnahme Dr. med. G vom 08.11.2016
- Gutachten Dr. M G vom 05.10.2016
- Bescheid LKUF vom 07.03.2000
- Gutachten Dr. M G vom 24.01.2000“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Eingabe vom 18. Jänner 2017 langte überdies eine Ergänzung der Beschwerde bei der belangten Behörde ein, worin die Bf weiters ausführt:

„Wie bereits in der Beschwerde angekündigt, habe ich zwischenzeitig beim gerichtlich beeideten medizinischen Sachverständigen Dr. H K, Unfallchirurg, D.straße, S, ein Gutachten/Stellungnahme erstellen lassen.

Dem bekämpften Bescheid liegt das Gutachten des Mediziners Dr. M G zugrunde. Gegen das Gutachten habe ich fristgerecht Stellungnahme erhoben und ausgeführt, dass meine Beschwerden im Gutachten nicht umfassend berücksichtigt wurden. Weder im Zuge der Befundung noch nachfolgend aufgrund meiner Stellungnahme zum Gutachten wurde von Dr. M G ein Röntgen oder noch ein MR meines rechten Sprunggelenks veranlasst.

Der von mir beauftragte gerichtlich beeidete Sachverständige Dr. K hat vor der Erstellung des Gutachtens/Befundes ein Röntgen und ein MR-Bild meines rechten Sprunggelenkes anfertigen lassen. Basierend auf diesen Röntgen und MR-Untersuchungen kommt der Sachverständige Dr. H K in seinem Befund zum Ergebnis, dass ein Spongiosaödem an der Schienbeinkante, Laesion Talofib. ant, Exostosen an vorderer und hinterer Schienbeinkante vorliegt und dass der Befund zu einer rez. aktivierten Arthrose passt.

Als Diagnose wurde im Befund vom 12.01.2017 festgestellt: fr. bimall dext operat, Arthrose oberes und unteres Sprunggelenk

Entgegen der Stellungnahme des Dr. G vom 08.11.2016 sind für Dr. H K meine angegebenen laufenden Beschwerden auch in diesem von mir geschilderten Umfang nachvollziehbar und durch die Röntgen und MR-Bilder dokumentiert.

Dr. K kommt abschließend zum Ergebnis, dass sich der Status des rechten Sprunggelenkes seit dem Zuspruch der Unfallrente nicht gravierend verbessert hat. Nach Phasen der Ruhe sind Bewegungseinschränkung und Schmerzbild nicht so stark ausgeprägt, Überlastungszeichen im
MR sprechen für eine chronische Entzündung bzw. für eine häufig rezidiverende aktivierte Arthrose.

Der Befund des med.-SV Dr. H K basiert (im Gegensatz zum Gutachten Dr. M G) auf aktuellen Röntgen und MR-Untersuchungen und sind im Befund vom 12.01.2017 darüber hinaus Beschwerden und Diagnosen festgestellt, welche von Dr. M G nicht berücksichtigt wurden. Wie dem Befund Dr. H K zu entnehmen ist sind keine wesentlichen Änderungen seit dem Zuspruch der Rente eingetreten.

Gemäß § 24 i. V. m. § 25 OÖ.LKUFG ist nur bei einer wesentlichen Änderungen der (tatsächlichen) Verhältnisse, die für die Festsetzung einer Rente maßgebend waren, eine Neufestsetzung der Rente möglich. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mehr als drei Monate um mindestens 10 % geändert hat. Eine Änderung der (tatsächlichen) Verhältnisse bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10% ist nicht eingetreten. Der Zustand des rechten Sprunggelenks (samt Bewegungseinschränkung) ist seit der letzten Begutachtung gleichgeblieben.

Es wäre daher der Antrag auf Einholung eines med.-SV Gutachten aus dem Bereich Unfallchirurgie und die in der Beschwerde gestellten Anträge wiederholt.

III. Es wird nachstehende Urkunde vorgelegt:
- Befund/Gutachten Dr. H K vom 12.01.2017“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Schreiben vom 13. Februar 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5.1. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde-vorbringen.

I.5.3. Mit Schreiben vom 13. März 2017 beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Herrn Dr. A K (Amtssachverständiger beim Amt der Oö. Landesregierung) ein medizinisches Sachverständigengutachten zu erstellen, in dem folgende Fragen beantwortet werden sollten:

- Ist im in Rede stehenden Fall - seit der für den Zuspruch der Versehrtenrente maßgeblichen medizinischen Begutachtung - eine wesentliche Veränderung bzw. Verbesserung der unfallsbedingten gesundheitlichen Beschwerden eingetreten?
- Sind die nunmehr im vorgelegten Privatgutachten dargestellten Erkrankungsbilder medizinisch nachvollziehbar und gründen diese bejahendenfalls auf dem ursprünglichen Dienstunfall oder sind sie etwa als degenerativ anzusehen?

I.5.4. Im medizinischen Sachverständigengutachten vom April 2017 wird ua. Nachstehendes ausgeführt:

„Anamnese:

Am 08.01.1996 stürzte Frau R beim Snowboarden und erlitt einen Trümmerbruch des körperfernen Schienbeinendes rechts.

Nach primär konservativer Versorgung im Bezirkskrankenhaus Lienz wurde am 11.01.1996 an der unfallchirurgischen Abteilung im L S der Bruch offen eingerichtet, verschraubt und mit Bohrdrähten stabilisiert. Postoperativ wurde ein Unterschenkelgipsverband befristet bis zum 07.03.1996 angelegt.

Am 12.04.1996 wurden in Allgemeinnarkose zwei Bohrdrähte entfernt.

Am 06.05.1996 wurde in Allgemeinnarkose eine Schraube sowie zwei weitere Bohrdrähte entfernt.
Im Gutachten von Dr. M G vom 14.01.1997 wurde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 % festgestellt.
Als Unfallfolge wurde eine Restschwellung am rechten Sprunggelenk, Narben am rechten Sprunggelenk, Bewegungseinschränkung am oberen und unteren Sprunggelenk, beträchtliche Verschmächtigung des rechten Beines, belastungsabhängige Schmerzen, verminderte Belastbarkeit, subjektive Beschwerden und Wetterfühligkeit, festgehalten. Die Beweglichkeit am oberen Sprunggelenk wurde mit S 0-0-35 und am unteren Sprunggelenk um 2/3 eingeschränkt beschrieben. Am Oberschenkel (10 cm oberhalb der Kniescheibe) wurde eine Umfangdifferenz von -3 cm im Vergleich zu links dokumentiert.

In einem weiteren Gutachten von Dr. M G vom 29.01.1998 wurde die Bewegung im oberen Sprunggelenk mit S 0-0-45 und im unteren Sprunggelenk um die Hälfte eingeschränkt beschrieben. Es bestand weiterhin eine Umfangdifferenz von -3 cm am Unterschenkel rechts. Als Unfallfolgen wurde eine Verschmächtigung der rechten unteren

Extremität, belanglose Narben im rechten Sprunggelenksbereich, gering- bis mäßiggradige Bewegungseinschränkung am oberen und unteren Sprunggelenk, zeitweilig bestehende, belastungsabhängige Schmerzen, zeitweilige Schwellneigung und subjektive Beschwerden, festgehalten. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde wieder mit 20 % geschätzt.

Im Gutachten vom 24.01.2000 von Dr. G wurde die Beweglichkeit im oberen Sprunggelenk mit S 5-0-50 und im unteren Sprunggelenk um die Hälfte eingeschränkt beschrieben. Die Umfangdifferenz betrug -2,5 cm am Oberschenkel rechts im Vergleich zur Gegenseite.
Als Unfallfolgen wurde eine Verschmächtigung der rechten unteren Extremität, diverse Narben im rechten Sprunggelenksbereich, minimale Bewegungseinschränkung am oberen Sprunggelenk rechts, mäßiggradige Bewegungseinschränkung am unteren Sprunggelenk rechts, glaubhafte Schmerzen und Restschwellung am rechten Sprunggelenk, beschrieben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde wieder mit 20 % auf Dauer, eingeschätzt.

Im Rahmen einer generellen Überprüfung aller Rentenbezieher der OÖ. LKUF wurde Frau R am 05.10.2016 neuerlich von Dr. M G begutachtet. Die Beweglichkeit im oberen Sprunggelenk wurde rechts mit S 0-0-50 und im unteren Sprunggelenk um 1/3 eingeschränkt beschrieben. Es bestand weiterhin eine Umfangdifferenz am Oberschenkel von -2,5 cm rechts.
Als Dauerfolgen wurden ein Zustand nach schwerer Verdrehung des rechten oberen Sprunggelenkes, Zustand nach offener Einrichtung und operativer Stabilisierung im Bereich des rechten Schienbeins, Narbe im rechten Knöchelbereich, Gefühlsminderung im Narbenbereich, Druckschmerz am hinteren Außenknöchel, straffe Bandführung am rechten oberen Sprunggelenk, geringgradige Bewegungseinschränkung am unteren Sprunggelenk, Verschmächtigung der Oberschenkelmuskulatur rechts und subjektive Beschwerden mit zeitweiliger Schwellneigung, beschrieben.
Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde mit 10 % angenommen.

Frau R war am 12.01.2017 bei Dr. H K, FA für Unfallchirurgie in S.
In der Anamnese werden rezidivierende Schmerzen und Schwellungen angegeben. In einer MRT des rechten oberen Sprunggelenkes zeigte sich ein Knochenmarksödem an der Schienbeinkante, eine Läsion des vorderen äußeren Bandapparates, Knochenanbauten an vorderer und hinterer Schienbeinkante. Der Befund passe zu einer rezidivierenden aktivierten Arthrose.
In der Diagnose wird eine Arthrose im oberen und unteren Sprunggelenk festgehalten.
Weiters wird in dem Befund eine Stellungnahme für den Rechtsanwalt angeführt:
‚Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Status des rechten Sprunggelenkes seit dem Zuspruch der Unfallrente gravierend verbessert hat, nach Phasen der Ruhe sind Bewegungseinschränkungen und Schmerzbild nicht so stark ausgeprägt, Überlastungszeichen im MR sprechen für eine chronische Entzündung bzw. für eine häufig rezidivierende aktivierte Arthrose‘.

In der MRT vom 10.01.2017, MR-Institut Dr. H K, findet sich ein Knochenmarksödem am körperfernen Schienbeinende. Die Gelenksfläche im vorderen äußeren Bereich des Schienbeines ist sehr unregelmäßig konturiert, mit einer zipfeligen knöchernen

Ausziehung der Schienbeinvorderkante nach vorne unten. Der Gelenksspalt ist in diesem Bereich verschmälert. Die Sprungbeinrolle erscheint korrespondierend zu diesem Bereich auch etwas abgeplattet. In den Weichteilen vor dem Schienbeinende, finden sich zwei Artefaktareale (verbliebene Metallreste?) die die Beurteilbarkeit einschränken. Die Gelenksflächen im äußeren Bereich des unteren Sprunggelenkes sind nicht ganz kongruent. Der Gelenksspalt ist jedoch nicht verschmälert. Deutliche Es zeigt sich eine Ergussbildung im Chopart´schen Gelenk.

BEURTEILUNG:

Frau R wurde mehrfach von Dr. G begutachtet.

Laut dem Gutachten vom 24.01.2000 gegenüber dem Gutachten vom 05.10.2016 hat sich die Beweglichkeit im oberen Sprunggelenk von S 5-0-50 zu S 0-0-50 verschlechtert und die Bewegungseinschränkung um die Hälfte im unteren Sprunggelenk auf eine Bewegungseinschränkung um ein Drittel im unteren Sprunggelenk verbessert. Der Muskelschwund wurde 2000 mit einer Umfangdifferenz von -2,5 cm am Oberschenkel rechts im Vergleich zur Gegenseite, angegeben, 2016 betrug die Umfangdifferenz am Oberschenkel ebenfalls -2,5 cm rechts.

Die Änderung der klinischen Befunde zwischen 2000 und 2016 wird als nicht wesentlich eingeschätzt.

In der Magnetresonanzuntersuchung des rechten Sprunggelenkes vom 10.01.2017 zeigen sich arthrotische Veränderungen im oberen Sprunggelenk. Diese Arthrose ist als Folge des Schienbeinbruches mit Gelenksbeteiligung zu werten.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5.5. Mit E-Mail vom 6. April 2017 wurde den Parteien das in Rede stehende Sachverständigengutachten zur Kenntnis gebracht und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme bis 18. April 2017 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) eingeräumt.

I.5.6. Am 22. Mai 2017 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung nach Erörterung und Bestätigung der medizinischen Einschätzung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung von dem unter Punkt I.5.4. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus. Insbesondere ist festzuhalten, dass bei einer Gesamtbetrachtung die gesundheitlichen Folgeerscheinungen zwischen der Begutachtung im Jahr 2000 (vorletzte Begutachtung) und der im Oktober 2016 als zumindest unverändert anzusehen sind. Die leichte Verbesserung der Funktionsfähigkeit des unteren Sprunggelenks wird durch eine Verschlechterung der Funktion des oberen Sprunggelenks

aufgehoben. Ein prozentuell kaum bezifferbarer Gewöhnungseffekt wiederum wird durch eine posttraumatische, aktivierte, rezidivierende Arthrose mehr als kompensiert.

II.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergab sich schlüssig aus dem Akt und wurde durch die jeweiligen erörternden Ausführungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch klärend unterstrichen. Insbesondere konnte der beigezogene Amtssachverständige in Erläuterung seines Gutachtens die zu seinen Schlussfolgerungen führenden medizinischen Zusammenhänge darstellen, die im Übrigen den Ausführungen der beiden von den Parteien beigezogenen Gutachtern in den wesentlichen Punkten nicht widersprachen, sondern diese inhaltlich zusammenführten.

III.

III.1. Die hier relevanten Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1977 über die Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge (Oö. LKUFG), LGBl 1983/66 idF LGBl 2013/90, lauten – auszugsweise – wie folgt:

„§ 5
Anspruchsberechtigung

(1) Auf die Leistungen der LKUF haben die Mitglieder Anspruch:
1. für sich selbst;
[...]

§ 10
Dienstunfälle

(1) Dienstunfälle sind Unfälle, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit dem die Unfallfürsorge begründenden Dienstverhältnis ereignen.

§ 13
Anspruchsberechtigung und Leistungen

(1) Die Mitglieder - mit Ausnahme von Hinterbliebenen im Sinne des Pensionsgesetzes 1965 - haben im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung Anspruch auf folgende Leistungen:
[...]
4. Versehrtenrente;
[...]

§ 15

Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen

(1) Die Ansprüche auf die Leistungen nach diesem Gesetz entstehen - unbeschadet des jeweiligen Erfordernisses der Mitgliedschaft, Angehörigeneigenschaft oder Hinterbliebeneneigenschaft:

[...]

4. bei Dienstunfällen mit dem Unfallereignis;

[...]

§ 25

Entziehung von Leistungen aus der Unfallfürsorge

(1) Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung aus der Unfallfürsorge nicht mehr vorhanden, so ist die Leistung zu entziehen, sofern nicht der Anspruch gemäß § 27 ohne weiteres Verfahren erlischt.

[...]“

Die hier anwendbaren Bestimmungen der Satzung der Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge in der Fassung 1. März 2016 lauten – auszugsweise – wie folgt:

„P 122. Die Leistung ist von Amts wegen oder auf Antrag neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgebend waren, wesentlich ändern. Als wesentlich gilt eine Änderung der Verhältnisse nur, wenn durch sie die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Versehrten durch mindestens drei Monate um mindestens 10 v.H. geändert wird, durch die Änderung ein Rentenanspruch entsteht oder wegfällt oder die Schwerversehrtheit entsteht oder wegfällt.

P 127. Sind die Voraussetzungen des Anspruches auf eine wiederkehrende Leistung nicht mehr vorhanden, so ist diese zu entziehen. Die Entziehung wird mit dem Tag wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt.

III

Versehrtenrente

P 145. Anspruch auf Versehrtenrente besteht, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist.

P 153. Kann die Versehrtenrente während der ersten zwei Jahre nach dem Unfallereignis bzw dem Beginn der Berufskrankheit oder, wenn dies für das Mitglied günstiger ist, nach dem Beginn der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wegen der noch nicht absehbaren Entwicklung der Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit ihrer Höhe nach noch nicht endgültig festgestellt werden, so hat die LKUF die Versehrtenrente als vorläufige Rente für zwei Jahre zu gewähren.

P 154. Spätestens nach Ablauf des zweijährigen Zeitraumes ist über die Weitergewährung einer Versehrtenrente zu entscheiden; diese Entscheidung setzt eine Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgeblich waren, nicht voraus und ist an die Grundlagen für die Berechnung der vorläufigen Rente nicht gebunden.“

III.2.1. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde erwogen:

Zunächst ist unbestritten, dass der Bf – folgend auf einen Dienstunfall im Jahr 1996 – mit Bescheiden aus den Jahren 1997 und 2000 eine Versehrtenrente im Ausmaß von 20 v.H. der Vollrente dauernd zugesprochen wurde.
Es wurde für 5. Oktober 2016 eine neuerliche Überprüfung (von Amts wegen) eingeleitet.

Anspruch auf Versehrtenrente besteht gemäß dem Punkt 145 der Satzung der Oö. LKUF, wenn die Erwerbsfähigkeit des Lehrers durch die Folgen eines Dienstunfalles länger als drei Monate ab dem Unfallereignis um mindestens 20 v.H. vermindert ist. Die Bf hätte also nur weiterhin einen Anspruch auf Gewährung der Versehrtenrente, wenn ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit zumindest 20 % erreichen würde. Ansonsten wäre gemäß § 25 Abs. 1 Oö. LKUFG i.V.m. PP 122 und 127 der oa. Satzung die Leistung zu entziehen.

III.2.2. § 24 iVm § 25 LKUFG sieht vor, dass zumindest eine wesentliche entscheidende Änderung in Höhe von 10 % oder eine im Sinn des Punktes 122 der Satzung anspruchsbegründende oder verneinende Änderung (bei 20 % der M.d.E.) eingetreten sein muss um die Rente entziehen zu können. Unter Rechtskraftgesichtspunkten kann von einer Änderung der Verhältnisse nur dann gesprochen werden, wenn sich der Sachverhalt, also die Befundlage und nicht bloß die Schlussfolgerungen aus der Befundlage, geändert hat. Wurde eine Dauerrente einmal festgestellt, dann können seinerzeitige Fehleinschätzungen betreffend das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht im Wege einer Neufeststellung korrigiert werden (vgl zur insofern vergleichbaren Rechtslage des ASVG OGH vom 19. Juli 2016, 10 ObS 87/16s). Es muss also eine wesentliche Verbesserung des medizinischen Zustandes gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch eingetreten sein. Eine allfällige abweichende ärztliche Beurteilung bei gleichbleibenden tatsächlichen Verhältnissen stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne dar (vgl. VwGH 97/12/0395 bzw. 97/12/0380).

Zur Beurteilung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist der Tatsachenkomplex heranzuziehen, der jener Entscheidung zugrunde lag, deren Rechtskraftwirkung bei unveränderten Verhältnissen einer Neufeststellung der Rente im Wege stünde. Die Verhältnisse zum Zeitpunkt dieser Gewährungsentscheidung sind mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Entziehungsentscheidung zu vergleichen. Entscheidend ist, ob sich der tatsächliche Zustand des Versicherten seit der die Grundlage der Gewährung bildenden Untersuchung wesentlich geändert hat. Liegt eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse vor, muss eine ursprünglich unrichtige

Einschätzung nicht fortgeschrieben werden, sondern es kann die aktuelle richtige Einschätzung der neuen Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III.2.3. Im hier zu beurteilenden Fall ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt eindeutig, dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse bzw. die gesundheitlichen Folgeerscheinungen, die vor der Überprüfung im Jahr 2016 zuletzt im Jahr 2000 begutachtet und prozentuell bestätigt worden waren, nicht als geändert und jedenfalls nicht als verbessert anzusehen sind. Auch im Sinne der oben zitierten neueren Judikatur des OGH fehlt es sohin an der rechtlichen Basis, um eine Neufestsetzung bzw. einen Entzug der in Rede stehenden Versehrtenrente zu forcieren. Es spielt daher auch keine Rolle, inwieweit die jeweilige prozentuelle Einstufung in der Vergangenheit aus heutiger Sicht tragfähig erscheint oder nicht, was auch für die Frage gilt, wie die gesundheitliche Beeinträchtigung heute prozentuell festgesetzt werden würde.

III.3. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, der angefochtene Bescheid ersatzlos aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden. Damit lebt die ursprünglich im Bescheid aus dem Jahr 2000 gewährte Dauerrente in Höhe von 20 % wieder auf, ohne dass dies, wie in der Beschwerde beantragt, im Spruch dieses Erkenntnisses festzustellen wäre.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree